

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.509

Eingereicht am: 27.08.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.09.2017

RRB-Nr.: 117/2018 vom 07. Februar 2018
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach dem Wechsel einer oder mehrerer Gemeinden zum Kanton Jura

Das Ergebnis der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 in Moutier ist bekannt. Die Stimmberechtigten von Moutier haben mit 2067 gegen 1930 Stimmen beschlossen, zum Kanton Jura zu wechseln. Die Stimmberechtigten von Belprahon und Sorvilier werden ihrerseits am 17. September 2017 über die Kantonszugehörigkeit ihrer jeweiligen Gemeinde befinden.

Die Umstände im Zusammenhang mit dieser Abstimmung sind Gegenstand von zwölf Beschwerden. Die Beschwerdeentscheide werden erst in einigen Monaten vorliegen und könnten wiederum an höhere Instanzen weitergezogen werden.

Es ist aber berechtigt, sich schon heute mit der grundlegenden Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, d. h. mit der «Aufteilung der Aktiven und Passiven» des Kantons Bern, zu beschäftigen. Diese Aufteilung ist die logische Folge, wenn eine oder mehrere bernische Gemeinden zum Kanton Jura wechseln.

Der Kanton Bern ist im Gemeindegebiet von Moutier Eigentümer mehrerer Verwaltungsgebäude. Das Spital Moutier, Schulen und weitere Gebäude gehören ebenfalls zum Vermögen des Kantons Bern. Es ist sogar wahrscheinlich, dass einige Bauten auf dem Gemeindegebiet von Belprahon und Sorvilier ebenfalls Teil der «Aktiven» des Kantons Bern sind.

Dem «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2016 des Kantons Bern» ist zu entnehmen, dass die Bruttoschuld I des Kantons Bern, die die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen umfasst, Ende 2016 bei 7,036 Mrd. Franken lag. Die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) lag bei 8,899 Mrd. Franken. Die Nettoverschuldung (Fremdkapital [Schulden] minus Finanzvermögen des Kantons Bern) betrug 5,716 Mrd. Franken, das sind 5617 Franken pro Einwohner. Dem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass unser Kanton Ende 2016 über Aktiven im Wert von 6,524 Mrd. Franken verfügte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nach welchen allgemeinen Finanz- und Rechnungsgrundsätzen wird die – infolge des Wechsels einer oder mehrerer bernischen Gemeinden zum Kanton Jura unausweichlich gewordene – Aufteilung der bernischen «Aktiven und Passiven» zwischen den Kantonen Bern und Jura erfolgen?
2. Werden die unter Ziffer 1 erwähnten Grundsätze im Voraus bestimmt oder ausgearbeitet, um die spezifischen Probleme im Zusammenhang mit dem (durch die Umsetzung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 möglich gewordenen) Wechsel einer oder mehrerer bernischen Gemeinden zum Kanton Jura zu lösen?
3. Werden die erwähnten Grundsätze und die finanzielle Abwicklung dieser vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura ausgehandelt oder allein durch die politischen Behörden des Kantons Bern beschlossen?
4. Welches sind die wichtigsten Etappen des politischen Prozesses, der zur definitiven Teilung des Vermögens und der Schulden des Kantons Bern zwischen den Kantonen Bern und Jura führen wird?

Begründung der Dringlichkeit: Für die Dringlichkeit spricht, dass der Grosse Rat und die Bevölkerung des Kantons Bern innert nützlicher Frist die Rechnungs- und Finanzgrundsätze sowie die politischen Prozesse kennen müssen, die infolge des voraussichtlichen Wechsels einer oder mehrerer bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura zur Aufteilung des Vermögens und der Schulden des Kantons Bern zwischen den Kantonen Bern und Jura führen werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Kantone Bern und Jura werden im Hinblick auf den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier auch Lösungen für die Regelung der finanziellen Aspekte suchen müssen. Die entsprechenden Grundsätze müssen letztendlich in einem interkantonalen Vertrag festgehalten werden. Dies erfordert den Konsens der beiden Vertragspartner. Da die Verhandlungen mit dem Kanton Jura noch nicht begonnen haben, kann der Regierungsrat zum Inhalt solcher Grundsätze im Moment nicht Stellung nehmen.

Zu Frage 2

Die Erarbeitung und Aushandlung der Grundsätze erfolgt im Rahmen eines fortschreitenden Verhandlungsprozesses. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit die entsprechenden Verhandlungspositionen festlegen. Sollten solche Grundsätze Gegenstand des den Stimmberechtigten unterbreiteten Konkordats sein, so wird sich zu gegebener Zeit auch der Grosse Rat damit befassen. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen den beiden Kantonen ist Voraussetzung eines Kantonswechsels der Gemeinde Moutier.

Zu Frage 3

Die Übertragung von Vermögen oder Schulden auf eine andere Körperschaft sowie die Leistung allfälliger Kompensationszahlungen können nicht durch einseitigen Akt angeordnet werden. Vielmehr ist dazu eine Vereinbarung erforderlich, die von beiden Seiten getragen wird.

Zu Frage 4

In einem ersten Schritt müssen die Kantone Bern und Jura die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Konkordats aufnehmen. Der Kanton Bern hat im Gesetz vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG; BSG 105.233) bereits vier Elemente festgelegt, welche Gegenstand dieses Konkordats sein müssen: (1) Die Gebietsanpassung, (2) Grundzüge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura, (3) eine Verpflichtung zu gleichzeitigen Abstimmungen in beiden Kantonen und (4) eine Ermächtigung an den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung über die Einzelheiten des Wechsels von Moutier abzuschliessen. In diesem Zusammenhang ist für den Regierungsrat und den Grossen Rat des Kantons Bern u. a. auch die Aufhebung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung von Bedeutung.

Nachdem die beiden Kantonsregierungen das Konkordat abgeschlossen haben, legen sie es ihren jeweiligen Parlamenten zur Genehmigung vor, bevor in beiden Kantonen gleichzeitig darüber abgestimmt wird. Lehnt einer der beiden Kantone das Konkordat in der kantonalen Abstimmung ab, endet das Verfahren. Nehmen beide Kantone das Konkordat an, wird es der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel werden, in einem zweiten Schritt, Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung in der Kompetenz der beiden Kantonsregierungen sein. Der Regierungsrat wird sodann in Absprache mit dem Kanton Jura den Zeitpunkt des Kantonswechsels festzulegen haben. Der Kantonswechsel kann aber erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung der Bundesversammlung zum Konkordat vorliegt.

Verteiler

- Grosser Rat